

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

90. Stück, 26.09.1932

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVII. Band. (Ausgegeben den 26. September 1932.) 90. Stück.

Inhalt:

Nr. 246. Verordnung des Staatsministeriums für den Freistaat Oldenburg vom 23. September 1932, betreffend Arbeitsbeschaffung.

Nr. 246.

Verordnung des Staatsministeriums für den Freistaat Oldenburg, betreffend Arbeitsbeschaffung.

Oldenburg, den 23. September 1932.

Auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg vom 17. Juni 1919 verordnet das Staatsministerium, was folgt:

Artikel I.

Für den Landesteil Oldenburg.

§ 1.

Wer im Landesteil Oldenburg ein kaufmännisches, gewerbliches oder landwirtschaftliches Unternehmen — mit oder ohne Arbeitnehmer — betreibt und die Zahl der am 22. September 1932 im Betriebe beschäftigten Arbeit-

V. 1064
 nehmer (Arbeiter oder Angestellte) durch Einstellung von männlichen Wohlfahrtserwerbslosen aus einer Gemeinde des Landesteils Oldenburg erhöht, kann von der unterstützungspflichtigen Gemeinde auf Anordnung des zuständigen Gemeindevorstandes für die Dauer der Beschäftigung von Wohlfahrtserwerbslosen, höchstens aber auf 5 Monate, einen Zuschuß zum Lohn der eingestellten Wohlfahrtserwerbslosen erhalten.

§ 2.

Der Zuschuß darf einem Betrieb nur dann gewährt werden, wenn die Zahl der am 22. September 1932 in dem Betrieb beschäftigten (nicht unterstützten) Arbeitnehmer nicht verringert wird und nur solange, als eine Verringerung nicht eintritt.

§ 3.

Der Zuschuß darf höchstens 4 *R.M.* wöchentlich für jeden neueingestellten Wohlfahrtserwerbslosen betragen. Gewährt eine Gemeinde solche Zuschüsse, so muß sie alle Betriebe — auch hinsichtlich der Höhe des Zuschusses — gleichmäßig behandeln, jedoch sind Klein- und Mittelbetriebe vorzugsweise zu berücksichtigen.

§ 4.

Der Gemeindevorstand soll Zuschüsse gewähren, wenn dadurch eine Erleichterung für die Gemeindefinanzen zu erwarten ist. Die vorgelegte Behörde kann ihn im Aufsichtswege dazu anhalten.

§ 5.

Bei der Gewährung von Zuschüssen ist darauf zu halten, daß in erster Linie kinderreiche Familienväter und erst in letzter Linie Ledige neu eingestellt werden.

Artikel II.

Für den Landesteil Lübeck.

Die Vorschriften des Artikels I finden im Landesteil Lübeck mit der Maßgabe Anwendung, daß statt Landesteil Oldenburg zu lesen ist „Landesteil Lübeck“.

Artikel III.

Für den Landesteil Birkenfeld.

Die Vorschriften des Artikels I finden im Landesteil Birkenfeld mit der Maßgabe Anwendung, daß statt Landesteil Oldenburg zu lesen ist „Landesteil Birkenfeld“.

Artikel IV.

Die zur Durchführung dieser Verordnung etwa erforderlichen Ausführungsbestimmungen erläßt das Ministerium der sozialen Fürsorge gemeinsam mit dem Ministerium des Innern.

Artikel V.

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 23. September 1932.

Staatsministerium.

(Siegel.) Röver. Spangemacher. Pauly.

Carstens.

Die Vorarbeiten des Wittels I finden im Landestheil
 für den Landestheil Wittels I.
 Artikel III.

Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen
 Bestimmungen sind im Landestheil
 für den Landestheil Wittels I.
 Artikel IV.

Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen
 Bestimmungen sind im Landestheil
 für den Landestheil Wittels I.
 Artikel V.

Oldenburg, den 23. September 1932.

Landesminister
 (Georg) Meier, Spangemann, Paulg.
 Landeshauptmann

5 8

Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen
 Bestimmungen sind im Landestheil
 für den Landestheil Wittels I.

28

